

ORTSABRUNDUNG

GEMEINDE
ORTSTEIL

EGENHOFEN
UNTERSCHWEINBACH

5. ÄNDERUNG
vom 18.05.2000

Satzungspräambel für Ortsabrundungssatzung - Änderung

Die Gemeinde Egenhofen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.08.1998 (GVBl. S. 65) diese Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Unterschweinbach als

SATZUNG

Erläuterung:

Die Gemeinde Egenhofen hat am 003.04.2000 beschlossen, die Ortsabrundung zu ändern. Die Änderung betrifft eine Begradigung der Ortsabrundungssatzung (§ 34 BauGB) im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 62

Die Änderung bewirkt einen gradlinigeren Verlauf der OAS und einen günstigeren Zuschnitt der bebaubaren Grundstücksfläche des Flurstücks Fl.-Nr. 62 ohne Mehrung der gesamten Bauflächen.



GEMEINDE EGENHOFEN
Hauptstraße 37
82282 Unterschweinbach

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat am 03.04.2000 beschlossen, die Ortsabrundung gemäß beiliegendem Lageplan (Änderungsplan vom 18.05.2000) abzuändern.

Egenhofen, den 11. September 2000


Josef Nefele
1. Bürgermeister



2. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde vom 29.05.2000 bis 12.06.2000 die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Egenhofen, den 11. September 2000


Josef Nefele
1. Bürgermeister



3. Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 04.09.2000 die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Oberweikertshofen gemäß Lageplan vom 18.05.2000 nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Egenhofen, den 11. September 2000


Josef Nefele
1. Bürgermeister



4. Der Beschluss der Gemeinde Egenhofen über die geänderte Ortsabrundungssatzung ist am 11.09.2000 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Unterschweinbach ist damit nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft getreten. Auf Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt bei der Gemeinde Egenhofen während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Egenhofen, den 11. September 2000


Josef Nefele
1. Bürgermeister

